

Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 118/15

Verkündet am 02.10.2015



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2015 für Recht:

Dr. Hewicker

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

ches Interesse an den Hintergründen der Tat, welches sogar eine detailliertere Berichterstattung über das Tatopfer rechtfertigen kann (Damm/Rehbock, Rn. 80, 3. Auflage 2008). Die Berichterstattung über Täter und Opfer einer Tat sind besonders persönlichkeitsrechtsensibel, weil beide in besonderem Maße durch die Tat beeinträchtigt sind. Die Klägerin ist weder unmittelbar Täter noch Opfer dieser Tat gewesen, so dass sie nicht in gleichem Maße in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen ist, wie es Täter und Opfer wären. Der Artikel enthält sie betreffend keine Informationen, die darüber hinausgehen, dass sie möglicherweise in außerehelicher Beziehung zum Opfer stand. Der Bericht trug erheblich dazu bei, der Öffentlichkeit ein umfassenderes Bild dieses Mordfalls zu vermitteln. Hierzu gehörte auch der Umstand, dass die Ermittler davon ausgingen, dass die Klägerin die Geliebte des Tatopfers gewesen sei. In Mordfällen ist es stets ein Anliegen der Allgemeinheit, zu erfahren, was der Grund für eine solche Tat gewesen ist, auch, um nicht in Sorge vor wahllos handelnden Gewalttätern zu leben. Die Berichterstattung über die Beziehungen der Klägerin hat daher nicht lediglich die Neugierde der Leser befriedigt, sondern diente grundlegend dem Verständnis der Straftat. Die Position der Beklagten muss auch nicht hinter dem Interesse der Klägerin zurückstehen, weil die Tat bereits mehr als zehn Jahre her war. Aktueller Auslöser war, dass aufgrund neuer Ermittlungen und Erkenntnisse ein Haftbefehl gegen Mustafa G. erlassen wurde. Zwar kann grundsätzlich eine größere zeitliche Distanz der Berichterstattung zu einer Straftat dazu führen, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit hinsichtlich zurückliegender Sachverhalte sinkt. Mit nachlassendem Informationsinteresse haben die Beteiligten grundsätzlich ein Recht darauf, „allein gelassen zu werden“ (LG Hamburg v. 09.11.2012, 324 O 112/12). Die Klägerin hat ein Interesse daran, nicht auf unbestimmte Zeit immer wieder mit einem für sie unangenehmen Lebensabschnitt anlasslos konfrontiert zu werden. Allerdings handelte es sich hierbei aufgrund des erst jetzt erlassenen Haftbefehls um keine anlasslose Berichterstattung.

Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB, weil hiervon wiederum nur unzutreffende Tatsachenbehauptungen erfasst werden (OLG Hamburg v. 01.09.2015, 7 U 7/13), im Aussagezeitpunkt jedoch entsprechend den obigen Ausführungen keine unwahre Tatsachenbehauptung erfolgte.

Für die Erstellung der Zahlungsaufforderung vom 12.02.2015 kann der Klägerin im Übrigen schon deswegen kein Erstattungsanspruch zustehen, weil es sich bei dem erneuten Tätigwerden der klägerischen Rechtsanwälte um dieselbe Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2RVG handelte.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]